

Strukturelle Ungleichheiten – individuelle Kämpfe?

»ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können« – ?¹

Politiken der Reproduktion als Perspektive auf Unterbringung im Asylverfahren

Marie Fröhlich

»Familien darin zu unterstützen, ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können – das ist das Ziel einer guten Familienpolitik«, heißt es prominent auf dem Internetauftritt des Familienministeriums.² Als relevante Kernthemen werden sogleich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine stabile finanzielle Situation sowie Kinderbetreuung benannt. Bei einem genaueren Blick auf diese Kernthemen wird deutlich, dass sie alle drei bereits von einem sehr stabilen Fundament ausgehen: dem Recht dieser Familien in Deutschland zu leben und auch zu bleiben. Ein Recht, das bei weitem nicht alle Familien besitzen, die hier teils seit Jahren oder gar Jahrzehnten leben. Aktuellen Zahlen zufolge wurden 2020 in Deutschland 55.373 Asylanträge für Minderjährige gestellt (BAMF 2020), hinzu kommen anhängige Anträge aus den Vorjahren, Kinder und Jugendliche mit einem sog. Duldungsstatus,³ anderen prekären oder gar keinen Aufenthaltserlaubnissen. Auch hier können in den Familien Fragen von Vereinbarkeit relevant werden, fehlt oft finanzielle Stabilität und ist (fehlende) Kinderbetreuung ein Thema. Sie verschärfen sich und werden zugleich überlagert durch die Frage nach dem grundsätzlichen Bleiberecht (vgl. Elle/Hess 2020: 317). Und doch werden hier, so wird dieser Beitrag zeigen, andere politische Maßstäbe angelegt.

Im Fokus des Beitrags stehen Familien, die sich im sogenannten Ankunfts- und Aufnahmeprozess befinden, also der Phase nach der Einreise nach Deutschland ab der institutionellen Anbindung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis zum Ende des Asylverfahrens. Der Beitrag bezieht sich dabei hauptsächlich auf

1 Ich danke Colin Fröhlich, Svenja Schurade, Ronja Schütz und Katharina Wolf für ihre aufmerksamen und klugen Kommentare zu diesem Beitrag.

2 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie>, letzter Zugriff: 06.01.2022.

3 Die Duldung beschreibt »eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen (siehe § 60a AufenthG)« (<https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsrecht/sonstiger-aufenthalt/duldung>, letzter Zugriff: 10.01.2021).

Daten aus der Zeit zwischen 2015 und 2017, setzt also kurz nach der oft verkürzt als »Flüchtlingskrise« bezeichneten Verwaltungskrise im Zuge der Jahre 2015ff. ein. Damals kamen in Zuge des sog. »langen Sommer[s] der Migration« (Kasperek/Speer 2015; vgl. auch Hess et al. 2016) zahlreiche Geflüchtete nach Europa und insbesondere auch nach Deutschland. In der Folge sahen sich die Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden an ihre logistischen Grenzen mit Blick auf Unterbringung und Integration in soziale Sicherungssysteme gebracht.

Der Beitrag basiert auf empirischem Material,⁴ das ich mit Johanna Elle im Zuge einer als ethnographische Grenzregimeanalyse (Tsianos/Hess 2010) angelegten Studie 2016-2017 erhob.⁵ Im Zentrum der aus der Perspektive einer kritischen Migrationsforschung argumentierenden Untersuchung standen die Versorgungs- und Lebenssituationen schwangerer geflüchteter Frauen⁶ und Mütter im Kontext von Ankunfts- und Aufnahmepolitiken (Elle/Fröhlich 2019). Analysiert man nun das Material aus der Perspektive von Politiken der Reproduktion, wird deutlich, dass nicht nur die medizinische Versorgung von Schwangeren reproduktionsrelevante Aspekte darstellen. So wird bei vielen Asylantragstellenden, die zwar der aufenthaltsrechtlichen Kategorie Familie entsprechen, ihre *Eigenschaft als Familie* im komplexen, dezentral organisierten Ankunfts- und Aufnahmeprozess von anderen Verwaltungsrationalitäten jedoch dergestalt überlagert werden kann, dass sie nicht *als Familie intelligibel* werden.⁷

Durch diesen schlaglichtartigen Blick wird deutlich: Politiken der Reproduktion sind nicht immer als solche ausgewiesen und klar erkennbar (vgl. auch unsere Definition in der Einleitung dieses Bandes). Sie sind vielmehr Teil komplexer, sich überlagernde Regime, in diesem Fall von Asyl- und Abschiebepolitiken, Unterbringungs- und Gewaltschutzzirkulen, einem stratifizierten Gesundheitswesen und weiteren. Dementsprechend ist das dem Beitrag zugrundeliegende Verständnis von Politiken der Reproduktion eines, das auch die politisch und gesellschaftlich hergestellten *Umstände* umfasst, unter denen Menschen ihre jeweiligen reproduktiven Projekte leben können:

-
- 4 Dies sind Interviews und Gespräche mit geflüchteten Frauen, ehrenamtlichen Unterstützer*innen, Hebammen und Ärzt*innen, Praktiker*innen und Politiker*innen im Feld; zudem Protokolle teilnehmender Beobachtungen während Besichtigungen von Unterkünften, bei Sitzungen politischer Gremien sowie medizinischen Informationsveranstaltungen für geflüchtete Frauen.
- 5 Johanna Elle forschte aus einer genderanalytisch informierten Perspektive zu Ankunfts- und Aufnahmepolitiken in Niedersachsen. Ich selbst untersuche Gesundheits- und Körperpolitiken sowie professionelles Handeln rund um Geburt mit einem Fokus u.a. auf rassistische und klassistische Ausschlüsse.
- 6 Da das Sampling cis-geschlechtlich auftretende Frauen umfasste, entfällt hier das Gendersternchen*; offen nonbinär bzw. trans lebenden Schwangeren begegneten wir während der Forschung nicht, sie wurden im Feld auch nicht erwähnt. Die Situation queerer geflüchteter Personen in vulnerablen Lebensprozessen wie Schwangerschaft, Geburt, Familienwerdung bedarf einer besonderen Sensibilität; diese sind auch in der Forschung noch nicht ausreichend repräsentiert (vgl. für queere Personen im Ankunfts- und Aufnahmeprozess Tietje 2021).
- 7 *Familie* beschreibt im zugrundeliegenden Sampling den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend: Mütter, ihre Partner und das jeweils gemeinsame biologische, gesetzlich anerkannte Kind. Auf die Normierungen des Familienbegriffs im Asylkontext und die Schwierigkeiten, die sich für komplexere Familiengruppen ergeben können, gehe ich weiter unten ein.

Welche Regulierungen greifen hier, welche Unterstützung wird ihnen zuteil, als welche Subjekte werden sie durch unterschiedliche Programmatiken adressiert? In diesem Sinne schlage ich vor, sich bei der Analyse von Politiken der Reproduktion nicht allein von fortpflanzungsrelevanten Themen wie Schwangerschaft, Reproduktionsmedizin oder Geburt leiten zu lassen, sondern vielmehr Reproduktion als Perspektive quer durch andere Gegenstandsbereiche anzulegen, um herausarbeiten zu können, wie verschiedene sich überlagernde Regime – mit ihren jeweiligen Diskursen, Praktiken und Politiken – an ihren Schnittpunkten gegenseitig hervorbringen. Dies, so zeige ich abschließend, eröffnet für das zugrundliegende Fallbeispiel neue Theoretisierungs- und Analysemöglichkeiten.

Ankunft- und Aufnahmeprozess zwischen Restriktion und Vulnerabilitätsparadigma

Im Fokus dieses Beitrags stehen Entwicklungen, die sich seit dem Sommer/Herbst 2015 und in den darauffolgenden rund eineinhalb Jahren ereignet haben. Auf eine Phase der anfänglichen Überforderung von Politik und Behörden und einem Handlungsmodus, der von hoher Spontanität und mit Blick auf unmittelbare Notwendigkeiten geprägt war, schlossen ab dem Herbst 2015 eine Reihe stark restriktivierender Maßnahmen an. Sie folgten dem Prinzip, »dass eine ‚ungeordnete‘ Zuwanderung [wie sie im langen Sommer der Migration stattfand, MF] ›repariert‹ und wieder ›Ordnung‹ hergestellt werden müsse« (Lenz/Schwarz 2021: 242). Das politische Hauptaugenmerk vieler europäischer Staaten lag darauf, »potenziellen Migrant*innen Bleibeperspektiven in Herkunftsregionen zu verschaffen, die Wege in Transitregionen zu kontrollieren und möglichst viele, die es nach Europa geschafft haben, zur Rückkehr zu bewegen« (ebd.: 240). So wurde auch in Deutschland im Rahmen von Maßnahmenpaketen unter anderem das Konzept der ›sicheren Herkunftsstaaten‹ ausgeweitet, und es setzte sich anschließend daran in der Verwaltungspraxis durch, Personen nach ›guter‹ und ›schlechter Bleibeperspektive⁸ zu kategorisieren.⁹ Diese Zweiteilung hat wiederum folgenschwere Auswirkungen auf den Asylantragsstellungsprozess (der bei ›guter Bleibeperspektive‹ im beschleunigten, bei ›schlechter Bleibeperspektive‹ hingegen im entschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann), die Unterbringung und eine mögliche Aufnahme in integrierende Maßnahmen und führt somit zu spezifischer Diskriminierung von Personen mit ›schlechter Bleibeperspektive‹ (vgl. Pichl 2021: 132). Was dies in der Praxis für Familien ohne ›gute Bleibeperspektive‹ bedeuten kann, werde ich in den folgenden Kapiteln genauer am empirischen Material entwickeln.

8 Als ›gute Bleibeperspektive‹ gilt in der Verwaltungspraxis ein zu erwartender »rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt [...], wenn die Person aus einem Herkunftsland stammt, bei dem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass eine Schutzberechtigung erteilt wird« (BAMF 2016). Diese Praxis der *Prognoseentscheidung* wird stark kritisiert – soll es im Asylverfahren doch explizit um eine Prüfung *individueller* Fluchtgründe und nicht allein die nationalstaatliche Zugehörigkeit gehen (vgl. Pro Asyl 2017).

9 Vgl. für eine umfassende Einordnung der Maßnahmen Pichl 2021.

Während bis dahin insbesondere alleinstehende junge Männer als Subjekte der Flucht_Migration galten, geriet 2015 auch der erhöhte Anteil von Frauen und Kindern in den Blick und erfolgte ein massives »Gendering des deutschen Flüchtlingsdiskurses« (Neuhauser et al. 2016: 177). Dabei erfolgte eine immer stärkere Bezugnahme auf die angenommene *Vulnerabilität* insbesondere von Frauen, aber auch von Kindern,¹⁰ queeren Personen und anderen Gruppen, deren tragende Rolle für politisches und praktisches Handeln zu einem regelrechten »Vulnerabilitätsparadigma« (Elle/Fröhlich 2019: 311; vgl. Elle/Hess 2020) führte. Bezugspunkte waren dabei verschiedene internationale, mitunter seit Jahrzehnten bestehende und zum großen Teil rechtlich bindende Abkommen.¹¹ Vor diesem Hintergrund entwickelten viele Kommunen und Landkreise innerhalb kurzer Zeit verschiedene (Gewalt-)Schutzkonzepte für vulnerable Gruppen (Elle/Hess 2017). An der Schnittstelle zwischen städtischen und insbesondere frauopolitischen Akteuren entstanden zahlreiche Kooperationen, um verschiedene potentielle Bedarfsbereiche auf Projektebene abzudecken (Elle/Fröhlich 2019: 320). Während der Situation alleinreisender Frauen, Müttern und ihren Kindern in den Jahren 2015ff. so zumindest diskursiv viel Aufmerksamkeit und ein Bekenntnis zu »besonderem Schutz« zukamen,¹² waren *Familien als solche* davon überwiegend ausgenommen: Familien als Personengefüge gelten nicht als besonders vulnerabel. Dies betrifft insofern mehrheitlich auch diejenigen Frauen und Mütter sowie ihre Kinder, die im Familienverbund mit einem Ehemann und/oder Vater das Asylverfahren durchleben.

Innerhalb dieses Spannungsfeldes zwischen Restriktivierungspolitiken und einem wirkmächtigen Vulnerabilitätsparadigma sollen im folgenden Kapitel grundlegende rechtliche Aspekte von Familien im Ankunfts- und Aufnahmeprozess beleuchtet sowie der Forschungsstand skizziert werden.

Familie im Ankunfts- und Aufnahmeprozess

Mit dem Familienasyl nach § 26 AsylG ist es möglich, Familien im Zuge des Asylverfahrens als eine Einheit anzuerkennen. Wer dabei als Familie gilt, ist durch inter-/nationale Bestimmungen und Richtlinien festgehalten – diese »rahmen nicht nur, sondern *konstruieren* Familie als eine spezifische Familie im Kontext von Flucht und Asyl« (Westphal/

¹⁰ Wenngleich die Trope der Schutzbedürftigkeit von Frauen und Kindern im Zuge humanitaristischer Praktiken und Diskurse schon sehr lange populär und mächtig ist, war die Übertragung auf den diskursiven und praktischen Kontext des Ankunfts- und Aufnahmeprozesses und die Aufmerksamkeit für differenzierte Bedürfnislagen ein relatives Novum.

¹¹ Zu nennen sind bspw. die UN-Frauenerchtskonvention CEDAW (1981), die europäische Charta für Menschenrechte (2000) oder die Istanbul Konvention (2011). Die EU erließ 2013 die bindende Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, die die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten enthielt, die »spezielle Situation« unter anderem von Minderjährigen, Schwangeren und (alleinreisenden) Frauen mit minderjährigen Kindern zu berücksichtigen und ihren »besonderen Bedürfnissen« Rechnung zu tragen (Art. 22, 1). Speziell für Kinder und Jugendliche gilt die von Deutschland 1992 ratifizierte und somit bindende UN-Kinderrechtskonvention.

¹² Bzgl. der großen Diskrepanzen, die in der praktischen Umsetzung bestanden, vgl. Elle/Fröhlich 2019.

Aden 2020: 6; Herv. MF).¹³ Als Familienmitglieder im Sinne des Familienasyls werden berücksichtigt:

»Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die minderjährigen ledigen Kinder, die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen, andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind, die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.« (BAMF 2019)¹⁴

Der von den Eltern gestellte Asylantrag gilt somit auch für deren minderjährige Kinder.

Neben dieser grundsätzlichen Verfasstheit als (Kern-)Familie durchschneiden wiederum andere Regelungen diese Einheit: Zunächst könnten schwangere, traumatisierte, queere und andere Familienmitglieder, die einer ›vulnerable‹ Kategorie zugeordnet werden können, prinzipiell den für sie vorgesehenen ›besonderen Schutz‹ einfordern. Vor allem aber gilt für Kinder während des Asylverfahrens parallel ein zweiter Rechtskatalog, das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Kinder fänden sich so in einer ›rechtlichen ›Doppelrolle‹‹ (Merk 2016: 99) wieder, in der zwei verschiedene Rechtsbereiche mit je spezifischer Stoßrichtung für sie gelten. Dies impliziert Schwierigkeiten in der Unterbringung der Familie: Nach § 44 AsylG werden Asylbewerber*innen in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Zunächst sind dies in der Regel landesgeführte sog. Erstaufnahmeeinrichtungen, anschließend erfolgt der Transfer in kommunalverwaltete Gemeinschaftsunterkünfte.¹⁵ Bis zu einem positiven Abschluss des Asylverfahrens gilt hier das Asylrecht, das im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen stark eingeschränkten Katalog an Sozialleistungen und Versorgungsansprüchen bereithält.¹⁶ Der Rechtswissenschaftler Kurt-Peter Merk hält fest: »Während das Asylrecht eher dem Polizei- und Sicherheitsrecht zuzuordnen ist, dessen Aufgabe es ist die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen, handelt es sich beim SGB VIII überwiegend um ein Sozialleistungsgesetz« (ebd.), ein Gesetz, das Rechte und Ansprüche zusichert. Da jedoch Aufnahmeeinrichtungen asylrechtlich ausgerichtet seien und dies im Sozialbuch ge-regelte Belange teilweise ausschließe, bestünden hinsichtlich der Unterbringung von Kindern in diesen Einrichtungen aus rechtswissenschaftlicher Sicht »Bedenken« (Merk 2016: 99).

Auch empirische Studien weisen auf mitunter große Missstände hinsichtlich der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, ebenso wie Schwangerer und Frauen im Wochenbett mit ihren Neugeborenen hin. Wie es *Familien* im Ankunfts- und Aufnahmeprozess in den Unterbringungen ergeht, ist dabei vor allem unter Berücksichtigung von Variablen wie Geschlecht, Alter oder Herkunft untersucht worden und weniger mit

¹³ Die Familienzugehörigkeit regelt u.a. Fragen des Asylverfahrens, der gemeinsamen Unterbringung und auch des sogenannten Familiennachzugs, der beantragt werden kann, wenn Familienmitglieder sich noch im Herkunftsland oder auf der Flucht in anderen Ländern aufhalten (vgl. hierzu Menke/Eusebio 2022).

¹⁴ Die einhergehenden normativen Setzungen und praktischen Konsequenzen werden im Abschnitt »Als Familie gedacht werden« reflektiert.

¹⁵ Zur Kritik an der Institution Lager im Bereich Flucht_Migration vgl. Pieper 2008.

¹⁶ Für eine detaillierte Aufstellung der Rahmenbedingungen und des vorgesehenen Leistungsumfangs für Kinder und ihre Familien vgl. Wihstutz 2019: 45-47.

Fokus auf deren Einbindung in und Verfasstheit als Familien. So kommt eine 2017 veröffentlichte Studie im Auftrag des Kinderhilfswerks UNICEF zu dem Schluss, das »Zusammenleben mit vielen fremden Menschen auf engem Raum, mangelnde Privatsphäre und fehlende Rückzugsorte, zum Teil problematische hygienische Bedingungen und fehlende Schutzkonzepte« (Lewek/Naber 2017: 58) wirkten sich negativ auf kindliche Sicherheit und Wohlergehen aus. Darüber hinaus seien »viele Kinder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten deutlich beschränkt« (ebd.).

Der Alltag von Kindern und Jugendlichen in Unterbringungseinrichtungen wurde auch im Rahmen einer ethnographischen Verbundstudie von Wihstutz et al. umfassend erforscht und weitergehender als in der UNICEF-Studie analysiert (Wihstutz 2019a). Hervorzuheben sind hier die Analyse der konfligierenden Rechtslage zwischen Asyl- und Kinderrecht (Wihstutz 2019b) sowie die sehr genau empirisch argumentierende Studie von Evelyn Schulz-Algie, die plastisch aufzeigt, wie in Unterbringungseinrichtungen »verschiedene Formen von Gewalt [gegen Kinder] ineinander greifen und sich wechselseitig beeinflussen, wenn nicht gar bedingen« (Schulz-Algie 2019: 191).

Neben Analysen mit einem Fokus auf Kinder und Jugendliche sind auch Studien aufzuführen, die insbesondere aus frauengesundheitsrelevanter Perspektivierung die Situation von Schwangeren bzw. Müttern und deren Neugeborenen hinsichtlich der medizinischen Versorgung in den Phasen von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett untersucht und kritisiert haben (Kasper 2021; pro familia 2018).¹⁷ Dabei tritt eine offensichtliche Leerstelle zutage: Weder werden bislang geflüchtete Männer als Väter noch Vaterschaft im Kontext des Ankunfts- und Aufnahmeprozesses in Studien untersucht. Der Fokus der Forschung auf einzelne Gruppen statt einer Betrachtung von Familien als soziale Gefüge spiegelt sich auch im Aufnahmeprozess selbst wider, was ich im Folgenden anhand eines Fallbeispiels zeigen möchte. Die Organisation von Unterbringung bzw. die Zuweisung von Wohnraum dient dabei als zentrales Moment, in dem die Einheit Familie durch Verwaltungsrationale als solche relevant gemacht wird – oder eben nicht. Das gewählte Fallbeispiel illustriert zunächst 1) welche Formen von Unterbringungsarrangements für Familien (hier spezifisch mit Säuglingen) bestehen können, 2) verweist es darauf, welche Rationalitäten bei der Vergabe von Wohnraum dominant werden und 3) ermöglicht es, über Wohnraum und Unterbringung als reproduktionsrelevantes Feld nachzudenken.

Wohnraum als Ermöglichungsraum für Familienprojekte?

Über bestehende Forschungskontakte sowie Bekannte kamen wir Anfang 2017 in Kontakt mit Familien, die in verschiedenen Unterkünften in Südniedersachsen unter-

17 Vgl. auch: Elle/Fröhlich 2019; eine Zusammenfassung weiterer Studien findet sich in Rose/Planitz 2021: 258f.; aus der Perspektive der Selbstorganisation: Women in Exile (<https://www.women-in-exile.net/>, letzter Zugriff: 28.02.2022); hier geübt grundsätzliche Kritik an der fehlenden Umsetzung von strukturellem und praktischem Gewaltschutz in Unterbringungseinrichtungen schließt an weitere Studien mit Fokus auf Frauen im Allgemeinen an (vgl. Elle et al.2019; Elle/Hess 2017, 2020; Dinkelaker/Braun 2021).

gebracht waren. So lernten wir auch Aleyna und Nadire¹⁸ kennen. Die zwei Frauen stammten wie ihre Partner aus Albanien. Alle vier waren Anfang 20 und teilten sich nach Zwischenstationen in verschiedenen Lagern nun seit einem Jahr ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft – zunächst zu viert, nunmehr zu sechst, denn beide Paare hatten in diesem Jahr ein Kind bekommen.

Bei unserem Treffen führten uns Aleyna und Nadire durch die Gemeinschaftsunterkunft, ein ehemaliges Schulgebäude in ländlicher Lage nahe Hannover, das im Sommer 2015 kurzfristig für die neuen Bewohner*innen umfunktioniert worden war. In dem Versuch zumindest ein wenig Sichtschutz herzustellen, hatten die beiden Paare mithilfe ehrenamtlicher Unterstützer*innen den ehemaligen Klassenraum mit Stellwänden und Tüchern in verschiedene Bereiche aufgeteilt: Der vordere Teil des Raumes diente als gemeinsam genutzter Wohnbereich, im hinteren Teil hatten sie zwei Schlafräume abgeteilt. Privatsphäre blieb dabei jedoch beinahe unmöglich, wie die beiden Freundinnen betonten. Als besonders belastend empfand Nadire die Abende und Nächte, an denen die beiden Säuglinge sich durch ihr Weinen oft gegenseitig – und auch die Eltern – wachhielten und keine Ruhe einkehrte. Der Alltag war geprägt durch lange Wege: Die Toiletten waren im Keller, Duschen in einem separaten Container auf dem ehemaligen Schulhof. Vor allem für Nadire sei es nach der Kaiserschnittentbindung sehr schwierig gewesen, die vielen Stufen dorthin so oft am Tag zu bewältigen, erzählte sie uns. Jede Nacht, manchmal mehrfach, ging Aleyna samt Utensilien in die Gemeinschaftsküche am anderen Ende des Gebäudes, um ihrem Baby ein Fläschchen zuzubereiten. Wiederholt hatten die beiden Familien einen Umzug in eine andere Einrichtung beantragt, vergeblich.

Die mangelhafte Infrastruktur, die schlechten hygienischen Zustände und der psychosoziale Stress, den die Unterbringungssituation hervorrufen kann, war häufig Thema in Gesprächen mit Mitarbeiter*innen in Unterkünften, medizinischem Personal und weiteren Praktiker*innen. In den meist kurzfristig umfunktionierten Bauten, die nicht dafür gemacht waren, dauerhaft so viele Menschen zu beherbergen, käme es öfters zu Schimmel- und Kakerlakenbefall, so wurde uns berichtet. Immer wieder würden somatische Beschwerden wie Bauchschmerzen und vorzeitige Wehen durch Polizeirazien und häufige Verlegungen hervorgerufen (vgl. auch Lephard/Haith-Cooper 2016; Lewek/Naber 2017).

Diese Umstände der Unterbringung sind mehr als irritierend, sieht doch die bereits angeführte, rechtlich bindende EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vor, dass Schwangeren und Frauen mit Säuglingen »besonderer Schutz« zukommen solle – darunter fällt auch geeigneter Wohnraum. Auch der UN-Kinderrechtskonvention zufolge dürften Kinder nicht unter solchen Umständen aufwachsen: Den ratifizierenden Staaten obliegt es, die in der Konvention festgehaltenen Rechte umzusetzen. Nach Anne Wihstutz lassen sich hierbei »drei Gruppen von Rechten unterscheiden, oftmals die drei Ps genannt (im Englischen ›participation‹, ›protection‹ und ›provision‹ oder Beteiligung,

18 Die Namen sind pseudonymisiert, Orts- und Datumsangaben sind bewusst vage gehalten, um die Anonymität der Befragten zu gewährleisten. Die beiden Partner von Aleyna und Nadire grüßten uns kurz, nahmen an dem längeren Gespräch und dem Rundgang durch die Gemeinschaftsunterkunft jedoch nicht teil.

Schutz und Förderung bzw. Versorgung» (Wihstutz 2019b: 51). Im Fall von Aleynas und Nadires Kindern, die noch zu klein für eine Betreuungseinrichtung waren, waren mindestens die Dimensionen des Schutzes und der Förderung nicht gegeben.

Doch wie kann es zu einem solchen Auseinandergehen zwischen Richtlinie und Alltag kommen? Dass zunächst »niemand« Schwangere und Familien mit kleinen Kindern »auf dem Schirm hatte«, wie es eine interviewte Hebammme formulierte, ist dabei sicherlich *eine* Wahrheit: Bei der Errichtung der provisorischen Erstaufnahmekünfte wurden sie nicht mitbedacht. Das programmatische Subjekt der Akuthilfe: alleinreisende Männer ohne Familie – aber: keine Frau, kein Kind, kein Familienverband.

Doch spätestens bei der Verteilung in Folgeunterkünfte hätte hierauf Rücksicht genommen werden können.¹⁹ Trotz der rechtlichen Bindung gab (und gibt) es vielerorts jedoch kein entsprechendes Clearing-Verfahren,²⁰ in dessen Zuge besondere Bedarfe ermittelt werden könnten. Stattdessen werden vielerorts dezentrale Einzelfallentscheidungen nach internen Kriterien getroffen, sodass ein Großteil der eigentlich als vulnerabel geltenden Personengruppen oftmals gemeinsam mit allen weiteren Geflüchteten untergebracht wird. Allgemein fehlende rechtliche Standards hinsichtlich der Unterbringung geflüchteter Menschen führen dabei zu sehr heterogenen Einrichtungsformaten, die von völliger Unterversorgung wie bei Aleyna und Nadire bis hin zu gut ausgestatteten Unterbringungsarrangements reichen (vgl. Elle et al. 2019).

Dabei wird deutlich, dass Unterbringung, also die Bereitstellung von Wohnraum, essenziell ausschlaggebend dafür ist, wie Menschen überhaupt ihren Alltag gestalten können: Wer allein für die Verrichtung grundlegender Bedürfnisse ein hohes Maß an Zeit und Energie aufbringen muss, dem fehlen diese an anderer Stelle. Wohnraum rückt somit als *Ermöglichungsraum* familiärer Projekte in den Blick, in dem Familienmitglieder ihre Beziehungen leben, ihre Kinder begleiten, aus Rahmenbedingungen Lebenschancen erwachsen.

In dem geschilderten Fall wird auch die *freie Wahl* des Wohnraums verwehrt: Das Recht auf die freie Gestaltung des eigenen Lebens (inkl. privatem Wohnraum) wird somit nur bestimmten Familien zugesprochen. Den kommunalen Verwaltungen, so zeigt unser Material mehrfach, obliegt aufgrund der fehlenden Standardisierung in der konkreten Zuweisung von Wohnraum eine immense Entscheidungsmacht. Um diese Zuweisungshoheit soll es weiterhin gehen.

19 Der Vollständigkeit halber sei betont, dass *alle* Personen Anspruch auf eine würdige Unterbringung haben sollten, unabhängig von Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft oder anderer Eigenschaften.

20 Clearingverfahren sind rechtlich nicht eindeutig definiert, der Begriff wird uneinheitlich verwendet; er beschreibt ein Verfahren, bei dem Asylantragstellende im Behördenkontakt zentral auf mögliche Vulnerabilitätsmarker (wie Traumatisierung, Schwangerschaft, gesundheitliche Gründe, Kinder, Queerness...) befragt und ggf. unter der Zusicherung entsprechender Schutzvorkehrungen die weiteren Schritte durch das Asylverfahren beschreiten. Ein solches Verfahren ist bislang weder auf Länder- noch auf Bundesebene installiert. Clearing-Verfahren können neben der Zusicherung von Rechten für manche wiederum auch exkludierende Effekte für andere Gruppen und Einzelpersonen zeitigen und bringen keine Garantien mit sich.

»Sonst kriegen wir die hier nie raus«

Als Aleyna und Nadire bei der zuständigen städtischen Behörde um die Zuweisung neuer, geeigneter Wohnungen baten, schilderten sie dort die Problematiken im alltäglichen Zusammenleben und die schlechten hygienischen Bedingungen, unter denen sie ihre Neugeborenen versorgen mussten – Argumente, die klar auf den Schutzzanspruch für den Familienverbund abzielten.²¹ Die Versuche der beiden Freundinnen blieben jedoch erfolglos. Warum? Die Erklärungen blieben ihnen und auch ihren Unterstützer*innen uneindeutig: Die Absage wurde an die Nationalität gekoppelt. Wie dies eine Rolle für die Behörden spielen könnte, wenn Familien unter solchen Umständen lebten, war beiden unverständlich und empfanden sie als sehr ungerecht. Auch wir erhielten zum Zeitpunkt der Forschung keine offenen, plausiblen Erklärungen. Informationen, die wir im Rahmen teilnehmender Beobachtungen in anderen Kontexten erhielten, lassen sich hier jedoch als erklärende Indizien heranziehen.

So etwa während einer teilnehmenden Beobachtung in einer anderen Stadt: Die für die Unterbringung von Geflüchteten zuständige Behördenleitung traf sich mit einer Gruppe ehrenamtlicher Unterstützer*innen, die sich für zwei Familien mit »schlechter Bleibeperspektive« einsetzte, die sich ebenfalls ein Zimmer in einer Unterkunft teilten – obwohl es in derselben Unterkunft einen massiven Leerstand gab. Der entscheidungsbefugte Dezernent beendete das Gespräch sehr bestimmt: Den Familien werde mit Sicherheit kein eigenes Zimmer, geschweige denn eine Wohnung zugeteilt – »sonst kriegen wir die hier nie raus« (Protokoll Treffen im Sozialdezernat, Februar 2017). Im Kontext der erwähnten »schlechten Bleibeperspektive« spielte er wohl darauf an, die Familien könnten sich aufgrund der schlechten Unterbringung und der fehlenden Perspektive auf Verbesserung für eine sogenannte »freiwillige Ausreise« entscheiden.²²

In einem anderen Landkreis erwähnte der Leiter einer großen Unterkunft für Geflüchtete in einem informellen Gespräch, er habe von der zuständigen Verwaltung das deutliche Signal bekommen, dass keine Wohnungen mehr an Angehörige bestimmter Nationalitäten vergeben würden – Nationalitäten, die keine »gute Bleibeperspektive« hätten (Protokoll Unterkunftsbesichtigung, Mai 2017).

Es steht zu vermuten, dass auch im Fall von Aleyna und Nadire ähnliche Logiken zum Zuge kamen und dies die einfache Erklärung ist: Sie und ihre Partner stammten aus Albanien, einem Land mit »schlechter Bleibeperspektive« und durften daher nicht die Unterkunft wechseln.

Dass in all diesen Fällen (auch) explizit Familien mit Kindern, Schwangere und andere als vulnerabel geltende Personen betroffen waren bzw. sein könnten, spielte in den Anweisungen und Handlungen der Behörden keine Rolle. Im Lichte eines wie oben

21 Zur Agency vulnerabler und vulnerabilisierter geflüchteter Frauen vgl. Elle/Fröhlich 2019: 318f.

22 Im Zuge der Maßnahmenpakte 2015/16 wurde zentral darauf gesetzt, Personen mit »schlechter Bleibeperspektive« zu einer »freiwilligen Ausreise« vor Ablauf des Asylverfahrens zu drängen; im Gegenzug für eine Finanzierung der Rückreise und ggf. Wohngeld im Herkunftsland sichern die ausreisenden Personen zu, nicht erneut in die EU einzureisen (vgl. für eine umfassendere kritische Darstellung der politischen Rahmung Lenz/Schwarz 2022).

skizzierten Framings von Flucht_Migration aus Ländern mit ›schlechter Bleibeperspektive‹ nach Deutschland als illegitim erscheinen dann auch die Familienprojekte dieser Menschen als unerwünschte Familienprojekte – die Berücksichtigung finden können, oder eben nicht. Es liegt an den umsetzenden Behörden, zu entscheiden, welche Eigenschaft priorisiert wird: die Eigenschaft als Angehörige einer ›vulnerablen‹ Gruppe *oder* als Angehörige eines bestimmten Staates mit entsprechender ›Bleibeperspektive‹. Die betroffenen Personen werden also nicht der Komplexität ihrer sich überlagernden rechtlichen Situationen (die wiederum auch an ihre Bedarfslagen gekoppelt sein können) gemäß adressiert. Sonder sie werden vielmehr durch diese multiplen Zuschreibungen, Zugriffe und Zurichtungen (vgl. Foucault 1999; Deleuze/Guattari 1992) *in ihrer Rechtssubjektivität fragmentiert*, insofern als dass *entweder* die eine *oder* die andere Eigenschaft als handlungsleitend gesetzt wird – und somit maßgeblich über Lebenschancen entscheidet (vgl. Fröhlich 2015).

Von den Effekten rückschließend wird deutlich, dass die Organisation der Zuweisung von Wohnraum im Fallbeispiel nach *asylrechtlich* relevanten Kategorien erfolgte. Anliegen wie Aleynas und Nadires können so bestimmten Verwaltungsrationalitäten zugeführt werden: denen *unerwünschter Einwanderung*, die es zu verwalten und über negative Anreize zur Ausreise zu drängen gilt. Die Zuteilung von Wohnraum je nach Bleibeperspektive gerät so zu einem stratifizierenden Werkzeug differentieller In- und Exklusion (Mezzadra 2010).

Als Familie gedacht werden

Aleyna und Nadire hatten eine bessere Unterbringung mit Verweis auf die familiäre Situation eingefordert. Doch ihre familienrelevanten Argumente wurden von der Behörde effektiv nicht als solche verhandelt. Weder erfolgte während der Schwangerschaften, Geburten und Wochenbettzeiten ›Schutz‹ im Sinne einer angemessenen Unterbringung, noch wurden die Umstände, unter denen die Kinder aufwuchsen, als Verbesserungswürdig erachtet. Die Priorisierung von Herkunft oberhalb der individuellen Biografien und tatsächlichen Bedarfslagen führt mithin dazu, dass zum einen die *Anliegen* von Familien und zum anderen überhaupt *Familien als solche* gar nicht erst *intelligibel* werden: Somit können die Betroffenen nicht *als Familien* bzw. Familienmitglieder *als vulnerabel* im Sinne der geltenden Schutzabkommen zu ihren Rechten und Ansprüchen kommen.

Die Wohn- und Lebensbedingungen der beiden Familien – und auch zahlreicher anderer, die im selben und in benachbarten Landkreisen unter ähnlichen Bedingungen untergebracht waren²³ – waren den entsprechenden Gremien durchaus bekannt, wurden jedoch ausgeblendet und/oder als Mittel zum Zweck (der erhofften baldigen freiwilligen Ausreise) hingenommen.²⁴

23 Auch Lewek/Naber (2017) berichten in der UNICEF-Studie von ähnlichen empirischen Funden, vgl. etwa dort S. 17.

24 Dies korrespondiert auch mit der diskursiven Rahmung nach 2015 und dem öffentlichen Begehrten, Flucht_Migration auch begrifflich einzuhegen (vgl. Elle/Hess 2017: 12), was sich auch in der Katego-

Für Nadire und Aleyna und ihre Familien erwiesen sich – neben der bleiberechtlichen Unsicherheit – die schlechten hygienischen Bedingungen sowie die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten als besonders problematisch. In Familien mit etwas älteren Kindern, in denen diese auch selbst bewusst die prekäre Situation erleben, kommen weitere Faktoren hinzu, wie unter anderem der Ausschluss aus Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, das Miterleben gewaltvoller Situationen und die Perspektivlosigkeit. Dies steht in eklatantem Kontrast zur Situation von Kindern, deren Familien eine »gute Bleibeperspektive« zugeschrieben wird. Über eine i.d.R. höherwertige Unterbringung hinaus sind diese dezidiert auch im Fokus familienpolitischer Akteure und Programme: So spricht die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) der Landespolitik die klare Verantwortung zu, »für ein gelingendes Aufwachsen der jungen Menschen [mit »guter Bleibeperspektive«; MF] Sorge zu tragen [...]. Alle Maßnahmen und Angebote, die zu einer verbesserten Integration beitragen können, sollen gut zugänglich sein.« (JFMK 2016: 5, zit.n. Wihstutz 2019b: 54).

Diese Teilung von Kindern und ihren Lebenschancen in zwei unterschiedliche Gruppen ordnet Wihstutz mit Blick auf die hier eigentlich geltenden UN-Kinderrechte folgendermaßen ein:

»Diese offen diskriminierende Politik widerspricht nicht nur der völkerrechtlichen Konvention der Kinderrechte, in der das Recht eines jeden Kindes auf Nichtdiskriminierung festgeschrieben ist. Der Begriff der Bleibeperspektive koppelt die Teilhabechancen von Kindern und Eltern und die Bedingungen ihres Aufwachsens an einen nicht eindeutig definierten Begriff, der von politischer Willkür zeugt und selbst einem Wandel unterliegt.« (Wihstutz 2019b: 55)

Deutlich wird bei alldem: Obwohl »Schutz« – von Schwangeren und Wöchnerinnen, von kleinen Kindern und den anderen genannten Gruppen – der EU-Aufnahmerichtlinie ebenso wie der UN-Kinderrechtskonvention zufolge von Seiten der Behörden zu gewährleisten ist, ist er in der Praxis nicht als Rechtsanspruch kodifiziert, sondern als Möglichkeit, die genutzt werden kann – und als humanitärer Gefallen lediglich einigen »happy few« zukommt (Fassin 2016; vgl. auch Merk 2016: 103).

Dabei lässt sich auch grundsätzlicher hinterfragen, welcher Begriff von Familie im rahmengebenden Familienasyl eigentlich zugrunde gelegt wird. Aleynas und Nadires Familien entsprechen der hier verankerten konventionellen heteronormativen Kernfamilienmatrix, die biologisch verbunden und staatlich formal anerkannt ist, und in der sich alle in Frage stehenden Mitglieder am gleichen Ort befinden. Das im Familienasyl priorisierte Verwandtschaftsverhältnis bildet jedoch viele Familienkonstellationen nicht ab: Denn Familie ist regelmäßig mehr bzw. anders als »Vater, Mutter, Kind«, kann

risierung verschiedener Gruppen abbildet, die nun in binären Kategorien wie »echte und unechte Flüchtlinge« oder »Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlinge« verhandelt wurden (demnach gelten Menschen, die aus akuten Kriegsregionen stammen, in medialen, politischen und verwaltungspraktischen Diskursen als »echte Flüchtlinge«, wohingegen anderen unterstellt wird, »lediglich aus ökonomischen Gründen nach Deutschland gekommen, also keine »echten Flüchtlinge« zu sein); eine Ungleichbehandlung wird in diesem diskursiven Fahrwasser normalisiert; die konsequente Ausblendung der geschilderten Lebensverhältnisse bleibt dennoch bemerkenswert und spricht für sich selbst.

(volljährige) Geschwisterschaft, Großelternschaft, Pat*innen- und verschiedene andere Nahbeziehungen umfassen. Das Recht auf Familiennachzug für Angehörige, die sich an anderen Orten aufhalten, gilt in diesen Fällen jedoch nicht (vgl. Menke/Eusebio 2022; zu den Hürden im Rahmen des sog. Ehegattennachzugs vgl. Gutekunst 2018). Auch sehen sich bspw. viele Familien mit angenommenen oder adoptierten Kindern allein bei der Anerkennung ihrer Zusammenghörigkeit vor ungleich höhere Hürden gestellt (vgl. Heinemann/Lemke 2016).²⁵

›Familie‹ konsequent zu denken und als solche mit ihren Bedarfslagen anzuerkennen, erscheint somit im Kontext des Ankunfts- und Aufnahmeprozesses kein trivialer Prozess. Vielmehr spiegeln die im Asylrecht festgehaltenen Definitionen, wie Familien trotz erster Versuche der Diversifizierung von Familienformen noch immer normhaft gedacht werden (vgl. Schlender i.d.B.).

Unterbringung als Feld von Politiken der Reproduktion

Im Ankunfts- und Aufnahmeprozess erfolgt, so ist deutlich geworden, eine differenzielle Inklusion (Mezzadra 2010) von geflüchteten Personen: Der Einschluss in soziale Sicherungssysteme wird in Abstufungen vorgenommen. Dabei wird die Rechtssubjektivität von Geflüchteten situativ fragmentiert: Rechte und Ressourcen können, wie das empirische Beispiel zeigt, nicht aufgrund einer umfassenden Betrachtung der individuellen Bedarfslagen zugewiesen werden, sondern aufgrund einzelner Merkmale, die losgelöst von anderen Faktoren berücksichtigt werden. In diesem Beispiel heißt dies: Während manche Gruppen sukzessive in bestehende Infrastrukturen integriert werden, fallen andere aufgrund ihrer Nationalität teilweise oder vollständig sogar aus dem Raster eigentlich bindender Schutzabkommen hinaus.

Konkret bedeutet dies für Familien mit Kindern, so habe ich herausgearbeitet, dass diesen hochgradig ungleiche Rechte und Lebenschancen zuteilwerden. Am Beispiel zweier aus Albanien stammender Familien mit Säuglingen wurde deutlich, welcher zentrale Stellenwert dabei der zugewiesenen Unterbringung zukommt. Als Grundlage des Alltagslebens bedingen die hier vorgefundenen Infrastrukturen, wieviel Zeit und Energie Personen in die Begleitung ihrer Angehörigen, die Planung ihrer Zukunft, ihren Start in Deutschland investieren können: gesundheitlich bedenkliche hygienische Zustände erfordern mehr häusliche Arbeit und bringen das Risiko schwächerer Infektionen mit sich; fehlende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten erschöpfen, und wenn die Zubereitung von Mahlzeiten und die Nutzung von Sanitäranlagen schwerer zugänglich sind, können sie tagfüllend werden. Lange währende Asylverfahren sowie die darüber hinaus oftmals fehlende Anbindung an gesellschaftliche Infrastrukturen tragen ihren Teil dazu bei, Integration und Teilhabe noch weiter zu erschweren und die

25 Familien bzw. Partner*innenschaften, die auf einer queeren, unverheirateten Beziehung beruhen, können zwar tendenziell davon ausgehen, als solche im Asylverfahren anerkannt zu werden (vgl. Linke/Wessel 2017), aufgrund faktisch meist fehlender, für queere Personen sicherer Unterbringung während des Verfahrens, sind sie jedoch einem erhöhten Risiko gewaltvoller Übergriffe ausgesetzt, sollte ihr Queersein öffentlich werden (vgl. Tietje 2021).

Ungleichstellung zu verfestigen. Eine Perspektivierung, die dezidiert bspw. von einer kritischen Migrationsforschung her argumentiert und die (in meinem Fall) geprägt ist von Arbeiten und Kenntnissen in Bereichen wie Humanitarismus, Körper, Policy, kann, so habe ich am Beispiel der fragmentierten Rechtssubjektivität von Familien im Aufnahmeprozess gezeigt, gewinnbringend ins Verhältnis gesetzt werden zu einer Blickrichtung, die explizit von Reproduktion ausgehend denkt. Hierzu möchte ich im Folgenden ausloten, inwiefern die Schnittmenge dieser beiden Ansätze für weitere Analysen nutzbar gemacht werden kann.

Mit Blick auf Schwangerschaft und das Leben mit Säuglingen im Ankunfts- und Aufnahmeprozess hätte sich ebenfalls unser reichhaltiger Datensatz zur medizinischen Versorgung während dieser sensiblen Phasen angeboten, auf den ich hätte zurückgreifen und diesen weitergehend analysieren können. Doch verdeutlicht der Fokus auf Unterbringung abermals, wie wichtig es ist, Themen der Reproduktion eben nicht nur ausgehend von offensichtlichen Topoi wie eben Schwangerschaft, Geburt oder Wochennetz und von Zuspitzungen auf Versorgungsfragen abzuleiten. Ein Erkenntnisinteresse an der politischen Regulierung, Implementierung und praktischen Ausgestaltung von Lebensrealitäten von Familien im Ankunfts- und Aufnahmeprozess rückt somit andere Aspekte, wie den der Unterbringung, in den Fokus, die bei einer reinen Analyse der medizinischen Versorgungssituation eher eine Randnotiz geblieben wären. Tatsächlich stellt dieser Aspekt jedoch eine der elementaren Grundlagen der *Verhältnisse* dar, innerhalb und von denen ausgehend Lebenschancen für Familien sich entfalten können. Er ist somit inhärenter Teil von Politiken der Reproduktion.

Forschungen im Themenspektrum von Politiken der Reproduktion, die sich auf Aspekte medizinischer Versorgung konzentrieren, sollten es hierbei, so meine ich, also nicht belassen, sondern weitergehend auf die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Verfasstheit der Lebensumstände der fokussierten Personengruppen blicken und Analysen aus diesen anderen Bereichen berücksichtigen und einbeziehen.

Umgekehrt bedeutet dies nun aber auch, dass wiederum Forschungen, die *nicht* explizit zu Themen der Reproduktion arbeiten, stark davon profitieren würden, a) reproduktionsrelevante Aspekte, wenn sie zutage treten, auch explizit als solche zu benennen und somit sichtbar zu machen und b) diese empirischen Funde in diesem Zuge auch anderen Formen der Analyse und Kritik aus der Perspektive von Politiken der Reproduktion überhaupt erst zugänglich zu machen.

Insofern möchte ich dafür plädieren, dem Verständnis von Politiken der Reproduktion als *Spektrum* (wie wir es in der Einleitung des Bandes entwerfen) ein weiteres Verständnis nebenan zu stellen: *Reproduktion als Perspektive*, also als epistemologisches Vorzeichen, als forschungs- und theoretisierungsleitender Blick, der sich quer zu anders gelagerten Themenfeldern anlegen lässt, diese gegenliest und befragt, und es somit vermag, die Komplexität und Elastizität von Gesellschaft genauer zu verstehen und zu beschreiben.

Eine Möglichkeit, die sich dann anhand des für diesen Beitrag gewählten Beispiels festhalten ließe, wäre dann eine weitergehendere Analyse differentieller Inklusion, die ich zu Beginn dieses Kapitels benannt habe. Denn darüberhinausgehend lässt eine explizite Benennung von Unterbringung als Praktiken und Politiken der Reproduktion

eine Verknüpfung mit ganz anderen Konzepten zu. Zwei möchte ich zum Abschluss dieses Beitrags noch kurz skizzieren.

Die dargelegte u.a. nach staatlicher Zugehörigkeit erfolgende Stratifizierung von Rechten und Ressourcen verweist aus dieser Perspektive dann zum einen auf frühe Konzepte wie beispielsweise das der *stratified reproduction* (Ginsburg/Rapp 1995), das Faye Ginsburg und Rayna Rapp in Anlehnung an Shellee Colen (1995) zufolge die Machtrelationen beschreibt, »by which some categories of people are empowered to nurture and reproduce, while others are disempowered« (Ginsburg/Rapp 1995: 3). Anschließend daran ließen sich Fragen danach stellen, wer »normatively entitled« sei, Kinder zu bekommen, für diese zu sorgen, sorgen zu lassen – oder eben nicht –, und breiter noch: »who defines the body of the nation in which the next generation is recruited?« (ebd.)

Neuere Ansätze wie etwa das Konzept der *Reproduktiven Gerechtigkeit*²⁶ verweisen darüberhinausgehend auf die strukturelle Verankerung von »Ungleichheits- und Gewaltverhältnisse[n] rund um das Kinderbekommen und das Zusammenleben mit Kindern« (Kitchen Politics 2021: 7). So lässt sich zunächst etwa fragen, inwiefern institutionelle Bewertungen des rechtlichen Aufenthaltsstatus bzw. bestimmter (nationalstaatlicher) Zugehörigkeiten auch außerhalb des Ankunfts- und Aufnahmeprozesses Einfluss auf staatliche Unterstützungsleistungen und zumutbar scheinende Rahmenbedingungen des Lebens mit Kindern nehmen. Doch auch die Hintergründe und historischen Dis-/Kontinuitäten der Regulierung von Familienprojekten im Kontext von Flucht_Migrationspolitiken lassen sich hier heranziehen (vgl. Kyere 2021; Schultz 2022) – etwa die Familien- und Integrationspolitik rund um den Familiennachzug sog. »Gastarbeiter*innen« ab den 1960er Jahren; oder die jeweils spezifischen Rahmenbedingungen, mit denen in den 1990er Jahren sog. Spätaussiedler*innen resp. aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende Geflüchtete ihre erste Zeit in Deutschland mehr und weniger unterstützt verbrachten.

Das eingangs erwähnte familienpolitische Ziel – »Familien darin zu unterstützen, ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können« –, es gilt keinesfalls für alle Familien im Land. So ist am Beispiel der höchst ungleichen und mitunter extrem prekären Lebenssituationen im Ankunfts- und Aufnahmeprozess hinreichend deutlich geworden, »welche Kinder in dieser Gesellschaft erwünscht sind und welche eher nicht geboren werden sollen – sowie welche Kinder hier, wenn sie geboren sind, willkommen sind und gute soziale Lebensbedingungen erfahren« (Schultz 2022: 366).

Literatur

BAMF 2016: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): »Vermerk – Auslegung des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG (»Gute Bleibeperspektive«) in der Verwaltungspraxis«, verfügbar unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/161202-BAMF-Vermerk-Gute-Bleibeperspektive_Integrationskurszugang-v2-6....pdf (letzter Zugriff: 16.02.2022).

26 vgl. das Manifest des Netzwerk Reproduktive Gerechtigkeit und die zugehörige Einordnung i.d.B.

- (2019): »Familienasyl und Familiennachzug« verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasylfamiliennachzug-node.html> (letzter Zugriff unter: 16.02.2022).
 - (2020): »Das Bundesamt in Zahlen 2020«, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020.html?nn=284738> (letzter Zugriff unter: 16.02.2022).
- Colen, Shellee (1995): »Like a mother to them: Stratified Reproduction and West Indian Childcare Workers in New York«, in: Faye D. Ginsburg/Rayna Rapp (Hg.), *Conceiving the New World Order: The Global Politics of Reproduction*, Berkeley: University of California Press, S. 78-102.
- Deleuze, Gilles/Guattari, Félix (1992): *1000 Plateaus. Kapitalismus und Schizophrenie II*, Berlin: Merve.
- Dinkelaker, Samia/Braun, Katherine (2021): »Schutz für geflüchtete Frauen* im Spannungsfeld von besonderer Schutzbedürftigkeit und restriktiven Migrationspolitiken«, in: Samia Dinkelaker/Nikolai Huke/Olaf Tietje (Hg.), *Nach der »Willkommenskultur*, Bielefeld: transcript, S. 65-88.
- Elle, Johanna/Fröhlich, Marie (2019): »Politics of Vulnerability: Lokale Aushandlungen zu Unterbringung und medizinischer Versorgung schwangerer geflüchteter Frauen seit 2015«, in: Beate Binder/Christine Bischoff/Cordula Endter/Sabine Hess/Sabine Kienitz/Sven Bergmann (Hg.), *Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven*, Opladen: Barbara Budrich, S. 311-325.
- Elle, Johanna/Hess, Sabine/Hille, Katrin (Hg.) (2019): »Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen. Eine Broschüre«, verfügbar unter: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/11/Wir-wollen-Sicherheit-Broschüre-2019.pdf> (letzter Zugriff: 16.02.2022).
- Elle, Johanna/Hess, Sabine (2017): »Gender in der medialen und politischen Debatte in (und nach) der ›Flüchtlingskrise«, in: aep informationen: Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 2017/4, S. 9-14.
- (2020): »Asyl und Geschlecht: Dynamiken und Fallstricke des Vulnerabilitätsparadigmas«, in: Frederik von Harbou/Jekaterina Markow (Hg.), *Philosophie des Migrationsrechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 317-342.
- Fassin, Didier (2016): »From right to favor. The refugee question as moral crisis«, in: *The Nation* vom 05.04.2016, verfügbar unter: <https://www.thenation.com/article/archive/from-right-to-favor/> (letzter Zugriff: 21.02.2022).
- Foucault, Michel (1999): »Vorlesung vom 17. März 1976«, in: Ders., *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 276-305.
- Fröhlich, Marie (2015): »Routes of Migration. Migrationsprojekte unter Bedingungen europäisierter Regulation«, in: Sabine Hess/Torsten Näser (Hg.), *Movements of Migration. Neue Positionen im Feld von Stadt, Migration und Repräsentation*, Berlin: Panama Verlag, S. 150-162.
- Ginsburg, Faye D./Rapp, Rayna (1995): »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Conceiving the New World Order: The Global Politics of Reproduction*, Berkeley: University of California Press, S. 1-19.

- Gutekunst, Miriam (2018): Grenzüberschreitungen – Migration, Heirat und staatliche Regulierung im europäischen Grenzregime. Eine Ethnographie, Bielefeld: transcript.
- Heinemann, Torsten/Lemke, Thomas (2016): »Die andere Seite biologischer Bürgerschaft: Die Verwendung von DNA-Analysen in Einwanderungsverfahren zur Feststellung der Familienzugehörigkeit«, in: Torsten Heinemann/Martin G. Weiß (Hg.), An der Grenze. Die biotechnologische Überwachung von Migration, Frankfurt a.M.: Campus, S. 23-50.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (Hg.) (2016): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Münster: Assoziation A.
- Kasperek, Bernd/Speer, Marc (2015): »Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration«, in: bordermonitoring.eu vom 07.09.2015, verfügbar unter: <http://bordermonitoring.eu/ungarn/2015/09/of-hope/> (letzter Zugriff: 16.02.2022).
- Kasper, Anne (2021): Die geburtshilfliche Betreuung von Frauen mit Fluchterfahrung. Eine qualitative Untersuchung zum professionellen Handeln geburtshilflicher Akteur*innen, Wiesbaden: Springer.
- Kitchen Politics (2021): »Einleitung: Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit«, in: Dies. (Hg.), Mehr als Selbstbestimmung – Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit, Münster: edition assemblage, S. 7-16.
- Kyere Anthea (2021): »Kämpfe verbinden. Reproductive Justice auf deutsche Verhältnisse übertragen«, in: Kitchen Politics, Mehr als Selbstbestimmung, S. 61-72.
- Lenz, Ramona/Schwarz, Nina Violetta (2021): »Rückkehr und (Re-)Integration: Die Zauberformel der Migrationspolitik. Zur Verknüpfung von Entwicklungszusammenarbeit und Migrationsmanagement«, in: Valeria Hänsel/Karl Heyer/Matthias Schmidt-Sembdner/Nina Violetta Schwarz (Hg.), Von Moria bis Hanau – Brutalisiierung und Widerstand. Grenzregime IV, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 238-256.
- Lephard, Elizabeth/Haith-Cooper, Melanie (2016): »Pregnant and seeking asylum. Exploring experiences ›from booking to baby‹«, in: British Journal of Midwifery 24 (2), S. 130-136.
- Lewek, Miriam/Naber, Adam (2017): »Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland« verfügbar unter: <https://www.unicef.de/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingskinderstudie-2017-data.pdf> (letzter Zugriff: 21.02.2022).
- Linke, Juliane/Wessel, Barbara (2017): »Rechtliche Expertise: Situation unverheirateter gleichgeschlechtlicher Partner*innen im Asylverfahren«, verfügbar unter: https://schwulenberatungberlin.de/wp-content/uploads/2021/05/Expertise_Band_II_Partner_innen_im_Asylverfahren-ebook.pdf (letzter Zugriff: 17.02.2022).
- Menke, Katrin/Eusébio, Camila Marques (2022): »Asyl«, in: Lisa Yashodhara Haller/Alicia Schlender (Hg.), Handbuch feministische Elternschaft, Opladen: Budrich, S. 253-265.
- Merk, Kurt-Peter (2016): »Flüchtlingskinder zwischen Sozialrecht und Asylrecht« in: KJug 2016/3, S. 99-103.

- Mezzadra, Sandro (2010): »Autonomie der Migration – Kritik und Ausblick«, in: *Grundrisse* 34, S. 22-29.
- Neuhäuser, Johanna/Hess, Sabine/Schwenken, Helen (2016): »Unter- oder überbelichtet: Die Kategorie Geschlecht in medialen und wissenschaftlichen Diskursen zu Flucht«, in: Hess et al., *Der lange Sommer der Migration*, S. 176-195.
- Pichl, Maximilian (2021): »Rechtskämpfe gegen die Asylrechtsverschärfungen. Die juristischen Auseinandersetzungen um die deutschen Asyl- und Migrationspakete zwischen 2015 und 2020«, in: Hess et al., *Der lange Sommer der Migration*, S. 125-156.
- Pieper, Tobias (2008): *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Pro Asyl (2017): »Die Einstufung nach ›Bleibeperspektive‹ ist bewusste Integrationsverhinderung«, verfügbar unter: <https://www.proasyl.de/news/die-einstufung-nach-bleibeperspektive-ist-bewusste-integrationsverhinderung/> (letzter Zugriff: 21.02.2022).
- Pro familia Bundesverband (2018): *Medizinische und psychosoziale Angebote für schwangere, geflüchtete Frauen – eine Bestandsaufnahme. Fachdialognetz für schwangere, geflüchtete Frauen*, Frankfurt.
- Rose, Lotte/Planitz, Birgit (2021): »Der ungleiche Start ins Leben. Soziale Differenzen ›rund um die Geburt‹ als wissenschaftliche und sozialpolitische Herausforderung« in: Olivia Mitscherlich-Schönherr/Reiner Anselm (Hg.), *Gelingende Geburt. Interdisziplinäre Erkundungen in umstrittenen Terrains*, Berlin: De Gruyter, S. 247-270.
- Schultz, Susanne (2022): »Reproduktive Gerechtigkeit«, in: Lisa Yashodhara Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Opladen: Barbara Budrich, S. 363-374.
- Schulz-Algie; Evelyn (2019): »»MANNO STOPP! Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen«, in: Wihstutz, Zwischen Sandkasten und Abschiebung, S. 163-195.
- Tietje, Olaf (2021): »Queere Geflüchtete im Unterbringungssystem. Zwischen Selbstermächtigung, Gewalterfahrungen und sicheren Rückzugsorten«, in: Samia Dincklaker/Nikolai Huke/Olaf Tietje (Hg.), *Nach der ›Willkommenskultur‹. Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität*, Bielefeld: transcript, S. 119-136.
- Tsianos, Vassilis/Hess, Sabine (2010): »Ethnographische Grenzregimeanalyse«, in: Sabine Hess/Bernd Kasparek (Hg.), *GrenzRegime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 243-264.
- Westphal, Manuela/Aden, Samia (2020): »Familie, Flucht und Asyl«, in: Jutta Ecarius/Schierbaum, Anja (Hg.), *Handbuch Familie*, Springer VS: Wiesbaden, S. 1-18.
- Wihstutz, Anne (Hg.) (2019a): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen: Barbara Budrich.
- (2019b): »Mittendrin und außen vor – Geflüchtete Kinder und die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland«, in: Dies., *Zwischen Sandkasten und Abschiebung*, S. 45-74.

